



Regierungsratsbeschlüsse seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH MM 3.32 RRB 1918/3437**
Titel **Landrecht.**
Datum 31.12.1918
P. 1177

[p. 1177] Das Statthalteramt Zürich übermittelt am 27. Dezember 1918 das Gesuch des Stadtrates Zürich um Erteilung des Landrechts an Margaretha Götz, Kunstmalerin, von Königsberg, Preußen, ledig, geboren am 30. November 1869, wohnhaft in Zürich 2, Steinhaldenstrasse 66, welche nach Beibringung der bundesrätlichen Einbürgerungsbewilligung vom 11. Januar 1917 und nach Erfüllung der übrigen gesetzlichen Erfordernisse unter Vorbehalt der Erteilung des Landrechts gegen eine Einkaufsgebühr von Fr. 400 am 11. Dezember 1918 in das Bürgerrecht der Stadt Zürich aufgenommen wurde. Margaretha Götz ist in Winterthur geboren und seit 1903 in Zürich wohnhaft.

Auf Antrag der Direktion des Innern

beschließt der Regierungsrat:

- I. Die Aufnahme der Margaretha Götz, Kunstmalerin, von Königsberg, Preußen, in das Bürgerrecht der Stadt Zürich wird bestätigt, und es wird derselben das Landrecht des Kantons Zürich und damit das Schweizerbürgerrecht erteilt.
- II. Die Landrechtsgebühr wird erlassen.
- III. Wird die Gemeindebürgerrechtsgebühr nicht innerhalb vier Wochen bezahlt, so wird die Landrechtserteilung aufgehoben und damit auch die Aufnahme in das Gemeindebürgerrecht hinfällig.
- IV. Die Staatsgebühr für Ausfertigung und Zustellung der Landrechtsurkunde wird auf Fr. 30 festgesetzt.
- V. Die Landrechtsurkunde ist der Eingebürgerten nach Vorweisung oder Einsendung der Bescheinigung über die Bezahlung der Gemeindebürgerrechtsgebühr von der Direktion des Innern kostenfrei auszuhändigen.
- VI. Die Eingebürgerte hat für ihre Entlassung aus dem bisherigen Staatsverbände zu sorgen, ansonst sie die Folgen der Unterlassung selbst zu tragen hätte.
- VII. Mitteilung an: a) Margaretha Götz, Kunstmalerin. Steinhaldenstrasse 66, in Zürich 2, unter Bezug der in Dispositiv IV festgesetzten Staatsgebühr, sowie der Ausfertigungs- und Stempelgebühren; b) den Stadtrat Zürich mit der ausdrücklichen Weisung, der Eingebürgerten erst nach Vorweisung der Landrechtsurkunde Heimatschriften auszustellen; c) das Statthalteramt Zürich; d) die Direktionen der Finanzen, sowie des Innern.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: Team TKR)/04.04.2017]